

Kapitel	Thema Kapitel	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen
6.1	Einleitung			Anführungs-/Schlusszeichen ("") durch typographische Anführungszeichen («») ersetzt.
6.1.1	Rechtsquellen	Für den Kanton existieren Rechtsquellen auf der Ebene des Völkerrechts, des interkantonalen Rechts und des kantonalen Rechts: - WTO-Übereinkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen (GPA) - Bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens - Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BGS 721.521) - Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SubG, BGS 721.54) - Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SubV, BGS 721.55)	Für den Kanton existieren Rechtsquellen auf der Ebene des Völkerrechts, des interkantonalen Rechts und des kantonalen Rechts: - WTO-Übereinkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen (GPA; SR 0.632.231.422) - Bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68) - Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB BGS 721.532) - Submissionsgesetz (SubG, BGS 721.54) - Submissionsverordnung (SubV, BGS 721.55)	Neue Rechtsquellen: SR 0.632.231.422 SR 0.172.052.68 IVöB BGS 721.532 (bisher IVöB BGS 721.521) Submissionsgesetz (bisher Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen Submissionsverordnung (bisher Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen) Ergänzung «Auf deren Homepage finden sich weitere nützliche Hinweise (z.B. Leitfäden und Links).»
6.1.2	Geltungsbereich des Submissionsrecht, erster Absatz	Das Submissionsgesetz unterscheidet zwischen drei Arten von Aufträgen (§ 4 Abs. 1 SubG): - Bauaufträge (Hoch- und Tiefbau) - Dienstleistungsaufträge (Beispiele: Architekten / Ingenieuraufgaben, Versicherungen, Beratungsdienstleistungen) - Lieferaufträge (Beispiele: Schulmobiliar, PCs, Fahrzeuge, Heizmaterialien, Anlagen, Maschinen etc.)	Die IVöB unterscheidet zwischen drei Arten von Aufträgen (Art. 8 Abs. 2 IVöB): - Bauaufträge - Dienstleistungsaufträge (Beispiele: Architekten- / Ingenieuraufgaben, Versicherungen, Beratungsdienstleistungen) - Lieferaufträge (Beispiele: Schulmobiliar, PCs, Fahrzeuge, Heizmaterialien, Anlagen, Maschinen etc.)	Anpassung Rechtsgrundlage (neu IVöB Art. 8 Abs. 2 IVöB) Löschen von Hoch- und Tiefbau
6.1.2	Geltungsbereich des Submissionsrecht, zweiter Abschnitt	Von Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Staatsvertrags- und Nicht-Staatsvertragsbereich: - Nicht-Staatsvertragsbereich (Binnenbereich): Alle Arten von Aufträgen dem Submissionsrecht nicht unterstellt sind (Art. 6 Abs. 2 IVöB). Zusätzlich: Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe. - Staatsvertragsbereich: Anwendung auf die in den Staatsverträgen (GPA und bilaterales Abkommen) definierten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.	Von Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Staatsvertrags- und Nicht-Staatsvertragsbereich: - Staatsvertragsbereich: Anwendung auf die in den Staatsverträgen (GPA und bilaterales Abkommen) definierten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. - Nicht-Staatsvertragsbereich (Binnenbereich): Alle übrigen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Zusätzlich: Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe.	Anpassung Staats-/Nicht-Staatsvertragsbereich
6.1.2	Geltungsbereich des Submissionsrecht, dritter Abschnitt	Wichtig für sie zu wissen: Bedingungen für Vergabe im Staatsvertragsbereichs (ansonsten Nicht-Staatsvertragsbereich): - Auftragsart: Der Auftrag fällt in den Geltungsbereich der Staatsverträge (siehe Listen in den Anhängen 1 und 2 der SubV) - Auftragswert: Folgende Schwellenwerte werden überschritten: - Bauarbeiten: Fr 8'700'000.- - Dienstleistungen: Fr. 350'000.- - Lieferungen: Fr. 350'000.-	Wichtig für Sie zu wissen: Bedingungen für die Vergabe im Staatsvertragsbereich (ansonsten Nicht-Staatsvertragsbereich): - Auftragsart: Der Auftrag fällt in den Geltungsbereich der Staatsverträge (siehe Listen im Annex 5 und Annex 6 zu Anh. 1 des GPA. Diese Listen sind aufgeschaltet unter: https://so.ch/staatzskanzlei/legistik-und-justiz/submissionsrecht/) - Auftragswert: Folgende Schwellenwerte werden überschritten: - Bauleistungen: CHF 8'700'000.- - Dienstleistungen: CHF 350'000.- - Lieferungen: CHF 350'000.-	Anpassung diverser grammatikalischer Fehler Auftragsart: Anpassung rechtliche Grundlagen. Zusatz Internetseite, auf welcher Listen für den Geltungsbereich der Staatsverträge zu finden sind. Auftragswert: Anpassung rechtliche Grundlage Bauarbeiten ersetzt durch Bauleistungen Fr. durch CHF ersetzt

Kapitel	Thema Kapitel	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen
6.1.2	Geltungsbereich des Submissionsrecht, vierter und fünfter Abschnitt	<p>Was ist im Staatsvertragsbereich anders? Im Staatsvertragsbereich gelten strengere Vorschriften bezüglich der Durchführung des Vergabeverfahrens.</p> <p>In gewissen Ausnahmefällen müssen Aufträge nicht nach dem Submissionsrecht vergeben werden (§ 5 SubG), insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist oder bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.</p>	<p>Im Gegensatz zum Nicht-Staatsvertragsbereich gelten im Staatsvertragsbereich strengere Vorschriften bezüglich der Durchführung des Vergabeverfahrens.</p> <p>In gewissen Ausnahmefällen müssen Aufträge nicht nach dem Submissionsrecht vergeben werden (Art. 10 IVöB), insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist oder bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.</p>	<p>Umformulierung, Anpassung diverser grammatikalischer Fehler</p> <p>Anpassung Rechtsgrundlage</p>
6.1.3	Vergabeverfahren	<p>1. Freihändiges Verfahren (§ 15 SubG): Die Auftraggeberin vergibt einen Auftrag direkt (ohne Ausschreibung).</p> <p>2. Einladung (§ 14 SubG): Die Auftraggeberin bestimmt, welche Anbieterinnen und Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden.</p> <p>3. Selektives Verfahren (§ 13 SubG): Die Auftraggeberin schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus; alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen.</p> <p>4. Offenes Verfahren (§ 13 SubG): Die Auftraggeberin schreibt den geplanten Auftrag aus und alle Anbieterinnen und Anbieter können ein Angebot einreichen.</p>	<p>1. Freihändiges Verfahren (Art. 21 IVöB): Die Auftraggeberin vergibt einen Auftrag direkt (ohne Ausschreibung). Die Auftraggeberin kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert vergeben, wenn der Schwellenwert des Einladungsverfahrens nicht erreicht wird (Art. 21 Abs. 1 IVöB) oder eine Voraussetzung gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB erfüllt ist.</p> <p>2. Einladungsverfahren (Art. 20 IVöB): Die Auftraggeberin bestimmt, welche Anbieterinnen und Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Sie lädt, wenn möglich, mindestens 3 Anbieter ein.</p> <p>3. Selektives Verfahren (Art. 19 IVöB): Die Auftraggeberin schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus; alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen.</p> <p>4. Offenes Verfahren (Art. 18 IVöB): Die Auftraggeberin schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus und alle Anbieterinnen und Anbieter können ein Angebot einreichen.</p> <p>Gemeinsame Beschaffungen mit dem Bund oder anderen Kantonen sind möglich (Art. 5 Abs. 1 - 3 IVöB).</p>	<p>Anpassung Rechtsgrundlagen</p> <p>Ergänzung Freihändiges Verfahren: Schwellenwert / Voraussetzungen</p> <p>Ergänzung Einladungsverfahren: wenn möglich, mindestens 3 Anbieter</p>

Kapitel	Thema Kapitel	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen																																																
6.1.3	Vergabeverfahren	<p>Wichtig für sie zu wissen:</p> <p>Die Wahl des Verfahrens im Nicht-Staatsvertragsbereich hängt vom geschätzten Wert des Auftrages ab. Das Submissionsgesetz sieht folgende Schwellenwerte vor, die je nach Auftragsart verschieden sind (vgl. § 13-15 SubG):</p> <p>Schwellenwerte im Nicht-Staatsvertragsbereich:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Verfahrensart</th> <th colspan="2">Bauarbeiten</th> <th>Dienstleistungen</th> <th>Lieferungen</th> </tr> <tr> <th>Bauhauptgewerbe</th> <th>Baunebenngewerbe</th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Freihändig</td> <td>Unter 300'000.-</td> <td>Unter 150'000.-</td> <td>Unter 150'000.-</td> <td>Unter 100'000.-</td> </tr> <tr> <td>Einladung</td> <td>Ab 300'000.-</td> <td>Ab 150'000.-</td> <td>Ab 150'000.-</td> <td>Ab 100'000.-</td> </tr> <tr> <td>offen/ selektiv</td> <td>Ab 500'000.-</td> <td>Ab 250'000.-</td> <td>Ab 250'000.-</td> <td>Ab 250'000.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Aufträge, die gemäss den obigen Kriterien unter die Staatsverträge fallen, sind wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben, in Ausnahmefällen im freihändigen Verfahren. Ob ein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Vergabestelle.</p>	Verfahrensart	Bauarbeiten		Dienstleistungen	Lieferungen	Bauhauptgewerbe	Baunebenngewerbe			Freihändig	Unter 300'000.-	Unter 150'000.-	Unter 150'000.-	Unter 100'000.-	Einladung	Ab 300'000.-	Ab 150'000.-	Ab 150'000.-	Ab 100'000.-	offen/ selektiv	Ab 500'000.-	Ab 250'000.-	Ab 250'000.-	Ab 250'000.-	<p>Wichtig für Sie zu wissen:</p> <p>Die Wahl des Verfahrens im Nicht-Staatsvertragsbereich hängt vom geschätzten Wert des Auftrages ab. Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sieht folgende Schwellenwerte vor, die je nach Auftragsart verschieden sind (vgl. Art. 16 IVöB):</p> <p>Schwellenwerte im Nicht-Staatsvertragsbereich:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Verfahrensart</th> <th colspan="2">Bauarbeiten (Auftragswert in CHF)</th> <th>Dienstleistungen (Auftragswert in CHF)</th> <th>Lieferungen (Auftragswert in CHF)</th> </tr> <tr> <th>Bauhauptgewerbe</th> <th>Baunebenngewerbe</th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Freihändig</td> <td>unter 300'000</td> <td>unter 150'000</td> <td>unter 150'000</td> <td>unter 150'000</td> </tr> <tr> <td>Einladung</td> <td>unter 500'000</td> <td>unter 250'000</td> <td>unter 250'000</td> <td>unter 250'000</td> </tr> <tr> <td>offen/ selektiv</td> <td>ab 500'000</td> <td>ab 250'000</td> <td>ab 250'000</td> <td>ab 250'000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Aufträge, die gemäss den obigen Kriterien unter die Staatsverträge fallen, sind wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben, in Ausnahmefällen im freihändigen Verfahren. Ob ein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Vergabestelle.</p>	Verfahrensart	Bauarbeiten (Auftragswert in CHF)		Dienstleistungen (Auftragswert in CHF)	Lieferungen (Auftragswert in CHF)	Bauhauptgewerbe	Baunebenngewerbe			Freihändig	unter 300'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	Einladung	unter 500'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	offen/ selektiv	ab 500'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	<p>Anpassung Rechtsgrundlagen</p> <p>Tabelle mit Schwellenwerten aktualisiert</p>
Verfahrensart	Bauarbeiten			Dienstleistungen	Lieferungen																																															
	Bauhauptgewerbe	Baunebenngewerbe																																																		
Freihändig	Unter 300'000.-	Unter 150'000.-	Unter 150'000.-	Unter 100'000.-																																																
Einladung	Ab 300'000.-	Ab 150'000.-	Ab 150'000.-	Ab 100'000.-																																																
offen/ selektiv	Ab 500'000.-	Ab 250'000.-	Ab 250'000.-	Ab 250'000.-																																																
Verfahrensart	Bauarbeiten (Auftragswert in CHF)		Dienstleistungen (Auftragswert in CHF)	Lieferungen (Auftragswert in CHF)																																																
	Bauhauptgewerbe	Baunebenngewerbe																																																		
Freihändig	unter 300'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000																																																
Einladung	unter 500'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000																																																
offen/ selektiv	ab 500'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000																																																
6.2	Vorbereitung des Vergabeverfahrens	<p>Der Vorbereitung des Vergabeverfahrens kommt zentrale Bedeutung zu. Die folgende Checkliste führt die einzelnen Schritte auf, die unabhängig von der Art des Verfahrens im Voraus abgeklärt werden müssen.</p>	<p>Der Vorbereitung des Vergabeverfahrens kommt eine zentrale Bedeutung zu. Die folgende Checkliste führt die einzelnen Schritte auf, die unabhängig von der Art des Verfahrens im Voraus abgeklärt werden müssen.</p>	<p>Anpassung grammatikalischer Fehler</p>																																																
6.2	Vorbereitung des Vergabeverfahrens Checkliste	<p>Was soll beschafft werden? Ist der konkrete Auftrag den Vergaberegeln unterstellt? Art. 6 IVöB, § 4 SubG. Handelt es sich um eine Ausnahme? Art. 10 IVöB, § 5 SubG</p>	<p>Was soll beschafft werden? Ist der konkrete Auftrag den Vergaberegeln unterstellt? Art. 8 und 9 IVöB Handelt es sich um eine Ausnahme? Art. 10 IVöB</p>	<p>Anpassung Rechtsgrundlagen</p>																																																
6.3	Wahl des Vergabeverfahrens	<p>3.) Fällt der Auftrag unter die in der SubV genannten Auftragsarten? (Lieferungen: §2 Abs. 4 SubV; Dienstleistungsaufträge: Anhang 1 SubV; Bauaufträge: Anhang 2 SubV)</p> <p>6.3.3 Ausnahmefälle sind in Art. 15 Abs. 2 litterae a-k SubG geregelt.</p> <p>6.3.7 Freihändiges Verfahren unter Fr. 100'000.- bei Lieferungen</p>	<p>3.) Fällt der Auftrag in den Geltungsbereich der Staatsverträge (namentlich für Dienstleistungsaufträge relevant), siehe Listen im Annex 65 und Annex 6 zu Anh. I des GPA</p> <p>6.3.3 Freihändiges Verfahren - Ausnahmefälle sind in Art. 21 Abs. 2 lit. a - IVöB geregelt.</p> <p>6.3.7 Freihändiges Verfahren unter Fr. 150'000.- bei Lieferungen</p>	<p>Auftrag Geltungsbereich der Staatsbeiträge - siehe Listen im 5 und Annex 6 zu Anh. I des GPA</p> <p>Anpassung Rechtsgrundlagen</p> <p>Anpassung Betrag</p>																																																

Kapitel	Thema Kapitel	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen
6.3.1	Offenes Verfahren im Nicht-Staatsbereich	<p>Ausschreibungsunterlagen vorbereiten Die Ausschreibungsunterlagen enthalten die in Anhang 6 Art. 36 der Submissionsverordnung aufgeführten Mindestangaben (u.a. Gegenstand und Umfang des Auftrags, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Fristen). § 16 Abs. 3 SubV, Anhang 6 SubV.</p> <p>Veröffentlichung Erstellung eines Inserates, das im Amtsblatt zu veröffentlichen ist (= Ausschreibung). § 16 SubG; §§ 16-19 SubV, Anhang 4, SubV.</p> <p>Ausschreibungsunterlagen versenden Die Unterlagen müssen auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung hin versandbereit sein. Der Versand erfolgt auf Anfrage der Anbietenden.</p>	<p>Ausschreibungsunterlagen vorbereiten Die Ausschreibungsunterlagen enthalten die in Art. 36 der IVöB aufgeführten Mindestangaben (u.a. Gegenstand und Umfang des Auftrags, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Fristen). Art. 36 IVöB</p> <p>Veröffentlichung Veröffentlichung auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen. Zusätzliche Publikationsorgane können vorgesehen werden. Art. 48 Abs. 1 & 7 IVöB</p> <p>Ausschreibungsunterlagen versenden Die Unterlagen werden zeitgleich und elektronisch zur Verfügung gestellt. Art. 48 Abs. 2 IVöB</p>	Anpassung Rechtsgrundlagen (inkl. Text)
6.3.1	Offenes Verfahren im Nicht-Staatsbereich	<p>Eingang und Öffnung der Angebote Die Angebote dürfen erst nach Ablauf der Eingabefrist durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vergabestelle geöffnet werden. Im Offertöffnungsprotokoll ist folgendes festzuhalten: -Namen der anwesenden Personen -Namen der Anbietenden -Eingangsdaten und Preise der Angebote sowie allfälliger Angebotsvarianten oder Teilangebote Die Offertöffnung ist nicht öffentlich. § 23 SubG, § 22 Abs. 1-3 SubV</p> <p>Einsicht der Anbietenden in das Offertöffnungsprotokoll Die Anbietenden haben Anrecht auf Einsicht in das Protokoll. § 22 Abs 4 SubV.</p> <p>Prüfung der Angebote Die Angebote werden vom Auftraggeber nach einheitlichen Kriterien geprüft, bei Unklarheiten können Erläuterungen angefordert werden. § 24 SubG; § 23 SubV.</p>	<p>Eingang und Öffnung der Angebote Die Angebote dürfen erst nach Ablauf der Eingabefrist durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vergabestelle geöffnet werden. Im Offertöffnungsprotokoll ist folgendes festzuhalten: -Namen der anwesenden Personen -Namen der Anbietenden -Eingangsdaten und Preise der Angebote sowie allfälliger Angebotsvarianten oder Teilangebote Die Offertöffnung ist nicht öffentlich. Art. 37 Abs. 1 bis 3 IVöB</p> <p>Einsicht der Anbietenden in das Offertöffnungsprotokoll Die Anbietenden haben spätestens nach dem Zuschlag Anrecht auf Einsicht in das Protokoll. Art. 37 Abs. 4</p> <p>Prüfung der Angebote Die Angebote werden vom Auftraggeber nach einheitlichen Kriterien geprüft, bei Unklarheiten können Erläuterungen angefordert werden. Art. 38 IVöB</p>	Anpassung Rechtsgrundlagen (inkl. Text)
6.3.1	Offenes Verfahren im Nicht-Staatsbereich	<p>Behandlung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten Für den Fall, dass ein Angebot ungewöhnlich niedriger ist als andere, kann die Auftraggeberin Erkundungen einholen, um sich zu vergewissern, dass die Anbieterin/der Anbieter zur Einhaltung der Teilnahme- und Auftragsbedingungen in der Lage ist. § 24 SubV.</p>	<p>Behandlung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten Für den Fall, dass ein Angebot ungewöhnlich niedriger ist als andere, kann der Auftraggeber/die Auftraggeberin Erkundungen einholen, um sich zu vergewissern, dass die Anbieterin/der Anbieter zur Einhaltung der Teilnahme- und Auftragsbedingungen in der Lage ist. Art. 38 Abs. 3 IVöB</p>	Anpassung Rechtsgrundlagen Ergänzung Auftraggeber

Kapitel	Thema Kapitel	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen
6.3.1	Offenes Verfahren im Nicht-Staatsbereich		Bereinigung der Angebote Der Auftraggeber/die Auftraggeberin kann mit den Anbietern die Angebote hinsichtlich der Leistungen sowie Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen, um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln. Eine Bereinigung der Angebote zusammen mit den Anbietern ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, namentlich wenn das nötig ist, um die Angebote objektiv vergleichbar zu machen, oder wenn Leistungsänderungen geboten sind und die charakteristische Leistung sowie der potentielle Anbieterkreis gleichbleiben. In diesem engen Rahmen ist auch eine Aufforderung zur Preisanpassung zulässig. Die Resultate der Bereinigung sind in einem Protokoll festzuhalten. Art. 39 IVöB	neuer Punkt
6.3.1	Offenes Verfahren im Nicht-Staatsbereich	Behandlung von Unternehmervarianten Der Auftraggeber/die Auftraggeberin prüft allfällige Varianten (sofern diese in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden). § 20 SubV.		Punkt gestrichen
6.3.1	Offenes Verfahren im Nicht-Staatsbereich	Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens Der Abbruch eines Vergabeverfahrens ist aus wichtigen Gründen zulässig. Das Verfahren kann wiederholt werden. Abbruch und Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietenden in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt oder nach den Vorschriften über die Ausschreibung veröffentlicht. § 28 SubG, § 28 SubG.	Abbruch des Vergabeverfahrens Der Abbruch eines Vergabeverfahrens ist aus wichtigen Gründen zulässig. Das Verfahren kann wiederholt werden. Abbruch und Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietenden in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt oder nach den Vorschriften über die Ausschreibung veröffentlicht. Art. 43 IVöB	Anpassung Rechtsgrundlagen Wiederholung im Verfahrensschritt gestrichen
6.3.1	Offenes Verfahren im Nicht-Staatsbereich	Zusammenstellung des Submissionsergebnisses und Vergabeantrag Die Auftraggeberin erstellt eine objektive Vergleichstabelle der Angebote. Die zuständige Instanz entscheidet auf Antrag über den Zuschlag. § 26 SubG, § 25 SubV. Zuschlag Der Zuschlag ist in Form einer Verfügung mit einer kurzen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung festzuhalten. § 26 SubG, § 30 SubG.	Bewertung der Angebote Der Auftraggeber/die Auftraggeberin erstellt eine objektive Vergleichstabelle der Angebote. Die zuständige Instanz entscheidet auf Antrag über den Zuschlag. Art. 40 IVöB Zuschlag Der Zuschlag ist in Form einer Verfügung mit einer kurzen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung festzuhalten. Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag. Art. 41 IVöB	Neue Bezeichnung des Punktes kleine textliche Anpassungen und Ergänzung, welches Angebot den Zuschlag erhält Anpassung Rechtsgrundlagen
6.3.1	Offenes Verfahren im Nicht-Staatsbereich	Mitteilung des Zuschlages Die Zuschlagsverfügung wird allen Anbietenden mit einer kurzen Begründung schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter. Ein Versand per Einschreiben ist zu empfehlen, wenn der Beweis der Zustellung wichtig ist (heikle Vergaben, etc.). Mit der Zustellung beginnt die 10-tägige Beschwerdefrist zu laufen. § 27 SubG; § 32 SubG, § 27 SubV.	Mitteilung des Zuschlages Eröffnung Verfügung Die Zuschlagsverfügung wird allen Anbietenden mit einer kurzen Begründung schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter. Ein Versand per Einschreiben ist zu empfehlen, wenn der Beweis der Zustellung wichtig ist (heikle Vergaben, etc.). Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden. Art. 51 IVöB, Art. 56 IVöB	Anpassung Bezeichnung des Punktes Ergänzung/Anpassung Beschwerden Anpassung Rechtsgrundlagen (inkl. Text)

Kapitel	Thema Kapitel	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen
6.3.1	Offenes Verfahren im Nicht-Staatsbereich	<p>Widerruf des Zuschlages Der Auftraggeber kann den Zuschlag widerrufen, wenn Gründe dazu vorliegen. § 11 SubG.</p> <p>Vertragsabschluss Der Vertragsschluss ist erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist zulässig oder wenn einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird. Wird einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt, muss der Ausgang des Beschwerdeverfahrens abgewartet werden. § 29 SubG, § 29 SubV.</p>	<p>Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlages Der Auftraggeber/die Auftraggeberin kann den Zuschlag widerrufen, wenn Gründe dazu vorliegen. Art. 44 IVöB</p> <p>Vertragsabschluss Der Vertragsschluss ist erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist zulässig oder wenn einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird. Wird einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt, muss der Ausgang des Beschwerdeverfahrens abgewartet werden. Art. 42 IVöB</p>	Anpassung Punktbezeichnung und kleine textliche Anpassung Anpassung Rechtsgrundlagen
6.4.2	Ausnahme Bagatellklausel	Eine Vergabe nach den Regeln des Nicht-Staatsvertragsbereichs ist gemäss der sogenannten Bagatellklausel möglich, wenn die massgeblichen Aufträge je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet nicht mehr als 20 % des Werts des gesamten Bauwerks (= Summe aller Hoch- und Tiefbauleistungen) ausmachen. Für solche Bauaufträge (Kleinaufträge) können also – ausser dem offenen oder selektiven Verfahren – folgende Verfahren gewählt werden: ...	Eine Vergabe nach den Regeln des Nicht-Staatsvertragsbereichs ist gemäss der sogenannten Bagatellklausel möglich, wenn die massgeblichen Aufträge je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet nicht mehr als 20 % des Werts des gesamten Bauwerks ausmachen. Für solche Bauaufträge (Kleinaufträge) können also – ausser dem offenen oder selektiven Verfahren – folgende Verfahren gewählt werden: ...	Im Titel Anpassung Rechtsgrundlagen (von § 13 SubG, § 14 SubV auf neu Art. 16 Abs. 3 & 4, Anhang 2 IVöB) Streichung Klammerbemerkung =Summe aller Hoch- und Tiefbauleistungen
6.5.3	Rechtsschutz, erster Abschnitt	Gegen Verfügungen des Auftraggebers, insbesondere über Zuschlag und Ausschluss vom Vergabeverfahren, kann Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission erhoben werden (§ 30 SubG). Die Beschwerde ist schriftlich innert 10 Tagen seit Eröffnung einzureichen; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und die Beweismittel nennen. Entspricht die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten (§ 32 SubG).	Gegen Verfügungen des Auftraggebers, insbesondere über Zuschlag und Ausschluss vom Vergabeverfahren, kann Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 IVöB). Für Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist das Bundesgericht direkt zuständig. Die Beschwerde ist schriftlich innert 20 Tagen seit Eröffnung einzureichen; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und die Beweismittel nennen. Entspricht die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten (Art. 56 IVöB).	Im Titel Anpassung Rechtsgrundlagen (von §§ 30-37 SubG neu auf § 4 SubG und Art. 52 IVöB) Schätzungskommission durch Verwaltungsgericht ersetzt Ergänzung Zuständigkeit bei Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden Anpassung Beschwerdefrist (neu 20 Tage) Anpassung Rechtsgrundlagen
6.5.3	Rechtsschutz, zweiter Abschnitt	Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden (§ 34 SubG), nämlich dann, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das Urteil der Schätzungskommission ist endgültig (§ 30 Abs. SubG); vorbehalten ist die Beschwerde ans Bundesgericht.	Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden (Art. 54 IVöB), nämlich dann, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist endgültig (Art. 52 Abs. 1 IVöB); vorbehalten ist die Beschwerde ans Bundesgericht.	Schätzungskommission durch Verwaltungsgericht ersetzt Anpassung Rechtsgrundlagen
6.5.3	Rechtsschutz, dritter Abschnitt	Erweist sich eine Beschwerde als begründet, ist aber mit dem Anbieter bereits ein Vertrag abgeschlossen worden, so stellt die Schätzungskommission lediglich fest, inwiefern die angefochtene Verfügung rechtswidrig ist. Der Auftraggeber haftet aber dem Anbieter für den Schaden, den er durch die rechtswidrige Verfügung verursacht hat. Die Haftung ist jedoch beschränkt auf die Anwendungen, die dem Anbieter unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind (§ 38 SubG). ...	Erweist sich eine Beschwerde als begründet, ist aber mit dem Anbieter bereits ein Vertrag abgeschlossen worden, so stellt die Beschwerdebehörde fest, inwiefern die angefochtene Verfügung rechtswidrig ist. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin haftet aber dem Anbieter für den Schaden, den er durch die rechtswidrige Verfügung verursacht hat. Die Haftung ist jedoch beschränkt auf die Anwendungen, die dem Anbieter unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind (Art. 58 IVöB). ...	Schätzungskommission durch Beschwerdebehörde ersetzt Anpassung Rechtsgrundlagen

Kapitel	Thema Kapitel	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen
6.5.3	Rechtsschutz, fünfter Abschnitt	Das Akteneinsichtsrecht ist im Submissionsverfahren stark eingeschränkt (§ 24 Abs. 3 VRG). Im Beschwerdeverfahren verweigert die Schätzungskommission die Akteneinsicht in solche Akten, die mit grosser Wahrscheinlichkeit Geschäftsgeheimnisse von Konkurrenzfirmen enthalten. Dies trifft in aller Regel für die Offerten zu. Ausnahmen werden etwa gemacht für Offertzusammenzüge.	Das Akteneinsichtsrecht ist im Submissionsverfahren stark eingeschränkt (§ 24 Abs. 3 VRG). Im Beschwerdeverfahren verweigert die Beschwerdeinstanz die Akteneinsicht in solche Akten, die mit grosser Wahrscheinlichkeit Geschäftsgeheimnisse von Konkurrenzfirmen enthalten. Dies trifft in aller Regel für die Offerten zu. Ausnahmen werden etwa gemacht für Offertzusammenzüge.	Schätzungskommission durch Beschwerdeinstanz ersetzt
6.6	Submissionsstatistik		Seit 2016 wird eine Submissionsstatistik geführt, die Auskunft gibt über die im Berichtsjahr getätigten Vergaben der Dienststellen im Globalbudget-Jahresbericht. Dabei werden die Anzahl Vergaben, die Höhe der Vergaben sowie die Verfahrensart angegeben.	neues Kapitel